

Vergaberichtlinien der GGBH

Grundsätzliches zur Gesuchspraxis der GGBH:

- Es werden keine Gesuche per Mail entgegengenommen.
- Nur Gesuche aus dem Bezirk Hinwil werden berücksichtigt.
- Nur im Bezirk wirksame Projekte und Institutionen werden unterstützt.
- Alternative Möglichkeiten zur Mittelbeschaffung (staatliche Stellen) müssen nachweislich ausgeschöpft sein.

Für Gesuche von Privatpersonen gilt:

- Der Nachweis einer Notsituation muss vom Gesuchsteller erbracht werden.
- Das Stopfen von strukturellen Haushaltslöchern und Schuldensanierungen durch die GGBH sind ausgeschlossen.

Der Vorstand der GGBH entscheidet über Gesuche

- unabhängig und demokratisch,
- auf der Grundlage der eigenen Vergabelimiten,
- gemäss den Zweckbestimmungen von Fonds und Stiftung und
- gemäss Statuten und Leitbild.

Gegen die durch Abstimmung gefällten Entscheide des Vorstands bestehen keine Rekursmöglichkeiten.